

**Satzung
des eingetragenen Vereins
„Deutsch-Ukrainische Gesellschaft“**

§ 1 Name und Sitz

- § 1 Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Deutsch-Ukrainische Gesellschaft“ e. V.
- § 1 Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- § 1 Abs. 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können eine Entschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale für ihre Dienste erhalten.
- § 1 Abs. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Abs. 1 Präambel:
- Der Verein fördert und stärkt mit seiner Vereinsarbeit die Beziehungen zwischen der Ukraine und Deutschland auf kultureller, politischer, religiöser, sportlicher, wissenschaftlicher und Bildungsebene. Dies beinhaltet die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene sowie die Förderung der Aktivitäten, die dem Zwecke des Friedensstiftens dienen. Somit wird das Verständnis für grundlegende Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft wie Völkerverständigung, Solidarität und Hilfe für Benachteiligte sowie Toleranz auf Gebieten der Kultur, Politik, Bildung und Wissenschaft angestrebt und gepflegt.

- § 2 Abs. 2 Der Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Persönliche Begegnungen, interkulturellen und wissenschaftlichen Austausch
- Errichtung der Bildungsangebote (z.B. Samstagsschule), die Einblicke in die Kultur der Ukraine und das Erlernen des Ukrainischen als Mutter- und Fremdsprache ermöglichen
- Einrichtung und Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder in Gestalt von Kindertagesstätten und Kindergarten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Konzerten
- Organisation von Veranstaltungen zum Zweck des Spendensammelns
- Sammlung von Sach- und Geldspenden
- Verkauf von Lebensmitteln, Sachspenden und diversen Artikeln zur Weitergabe der Überschüsse als Spende an Kirchen, Schulen, soziale Einrichtungen und für weitere humanitäre, lebensrettende, soziale und kulturelle Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Abs. 1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 3 Abs. 2 Über den schriftlich zu stellenden Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3 Abs. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 3 Abs. 4 Die Würde der Ehrenmitgliedschaft kann wegen außergewöhnlicher (aktiver, ideeller oder materieller) Verdienste um den Verein vergeben werden.

Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen das Einverständnis von wenigstens 10 % aller aktiven Mitglieder des Vereins oder von drei Vierteln der Mitglieder des amtierenden Vorstands.

Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind mindestens zwei Drittel Jastimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Formen der Würdigung können sein:

- * Verleihung einer Urkunde
- * Überreichung eines Ehrengeschenkes
- * Benennung einer Veranstaltung nach dem Namen des zu Ehrenden.
- * bei Veranstaltungen Übertragung von Funktionen wie Sitzungseröffnung oder Präsidium

Das Ehrenmitglied hat das Recht, an allen Zusammenkünften des Vorstandes teilzunehmen.

Die Ehrung kann zu Lebzeiten und postum erfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinsschädigendem Verhalten jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl wieder aberkannt werden.

§ 4 Finanzmittel

§ 4 Abs. 1 Die erforderlichen Finanzmittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden aufgebracht.

§ 4 Abs. 2 Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss des Vereinsvorstands bei anerkannter Bedürftigkeit herabgesetzt oder erlassen werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit.

§ 4 Abs. 3 Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.
Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie die Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten, beim Vereinsvorstand beantragen. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene tatsächlich entstandene Auslagen können ihnen erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann zudem beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen § 3 Nummer 26a EStGB gezahlt wird. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 6 Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, Fax- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

§ 6 Abs. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 6 Abs. 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

§ 6 Abs. 4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands (Vorsitzende, Stellvertreter, Kassenverwalter, Schriftführer, Beisitzer) und der Rechnungsprüfer
- b) die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Behandlung von Anträgen
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 6 Abs. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 6 Abs. 6 Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatenInnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 6 Abs. 7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/Protokollführer und vom/von der Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Inhalt des Protokolls: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 6 Abs. 8 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der geplanten Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte/-themen beantragen, der die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen hat. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist ein Anteil von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern zuvor mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 6 Abs. 9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand vor der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Abs. 1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern des/der Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter
- dem/der Schriftführer
- mindestens 3 Beisitzern

§ 7 Abs. 2 Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) zwei Stellvertretern des/der Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Nach innen vertreten die Stellvertreter den Vorsitzenden/die Vorsitzende nur bei Verhinderung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

§ 7 Abs. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Abs. 4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Abs. 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem/einer Stellvertretern schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderungen

§ 8 Abs. 1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberchtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Abs. 2 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen werden vom Vorstand vorgenommen, diese müssen dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

§ 9 Abs. 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Abs. 2 Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenverwalter verantwortlich.

§ 8 Abs. 3 Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch einen oder zwei Rechnungsprüfers. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 9

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 9 Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und ein von ihm/ihr bestimmter Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 9 Abs. 2 Die Auflösung wird nur wirksam wenn die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurden und die Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmt.
- § 9 Abs. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

Die Satzungsänderung ist in Freiburg durch die Mitgliederversammlung vom 28.11.2025 **beschlossen** worden.

Versammlungsleiterin: Oksana Vyhovska

Protokollführerin: Maria Nieddu